

**Allgemeine Verkaufsbedingungen ("AVB") der Dimension-Polyant GmbH
(Stand: März 2022)**

A. Geltungsbereich

1. Diese AVB gelten für alle Geschäftsbeziehungen der Dimension-Polyant GmbH, Speefeld 7, 47906 Kempen, Deutschland (nachfolgend "Verkäufer", "wir", oder "uns") mit unseren Kunden (nachfolgend auch "Käufer" genannt), falls es sich beim Kunden um einen Unternehmer (§ 14 BGB), Kaufmann im Sinne des HGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt. Diese AVB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen, egal, ob wir diese herstellen oder bei Lieferanten/Zulieferern einkaufen.
2. Unsere AVB gelten ausschließlich. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden werden hiermit zurückgewiesen und werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, wir stimmen ihrer Geltung ausdrücklich zu. Es stellt beispielsweise keine Zustimmung dar, wenn wir mit Kenntnis von Geschäftsbedingungen des Kunden vorbehaltlos Bestellungen annehmen, Lieferungen oder andere Leistungen erbringen oder unmittelbar oder mittelbar Bezug auf Schreiben etc. nehmen, die Bedingungen des Kunden oder drittseitige Geschäftsbedingungen enthalten.
3. Falls nicht anders vereinbart, gelten unsere AVB in ihrer zum Zeitpunkt der Bestellung des Kunden jeweils aktuellen Fassung als Rahmenvereinbarung (§ 305 Abs. 3 BGB) auch für spätere Verträge im Sinne von A.1 dieser AVB mit demselben Kunden, ohne dass wir erneut auf unsere AVB hinweisen müssen.

B. Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, sie sind ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet oder nennen eine bestimmte Annahmefrist.
2. Die Bestellung durch den Kunden gilt als verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrags. Wenn sich aus dem Angebot des Kunden nichts anderes ergibt, können wir es innerhalb von zehn (10) Werktagen ab Zugang annehmen. Werktage sind Montag bis Freitag, mit Ausnahme bundeseinheitlicher gesetzlicher Feiertage.
3. Unsere Annahme erfolgt durch schriftliche Erklärung (z.B. durch unsere Auftragsbestätigung). Der Inhalt dieser Erklärung ist maßgeblich für den Inhalt des Vertrags. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden nach Vertragsschluss (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Mängelrügen, Rücktritts- oder Minderungserklärungen) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Als Schriftform genügt auch Telefax oder einfache E-Mail, jeweils auch ohne Unterzeichnung (Textform). Gesetzliche zwingende Formvorschriften bleiben unberührt.
4. Der schriftliche Vertrag einschließlich dieser AVB, die Bestandteil des schriftlichen Vertrags sind, gibt alle über den Vertragsgegenstand getroffenen Abreden vollständig wieder. Etwaige vor Abschluss des schriftlichen Vertrags getroffene Abreden oder von uns gegebene Zusagen sind unverbindlich und werden durch den schriftlichen Vertrag vollständig ersetzt, soweit sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten sollen. Änderungen des Vertrages sind nur in beiderseitigem Einverständnis und in schriftlicher Vereinbarung zulässig.
5. Mit Ausnahme von vertraglich ausdrücklich als solchen übernommenen Garantien und/oder Beschaffungsrisiken bestehen keinerlei Garantien oder Risikoübernahmen. Unsere Lieferanten/Zulieferer sind keine Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 278 BGB.

C. Vorbehalt von Rechten, Verbot des Reverse Engineering, Vertraulichkeit

1. An allen von uns dem Kunden überlassenen Unterlagen, Materialien und sonstigen Gegenständen (im Wesentlichen unsere Angebote, Kataloge, Preislisten, Kostenvoranschläge, Pläne, Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Produktspezifikationen, Handbücher, Muster, Modelle und sonstigen physischen und/oder elektronischen Unterlagen oder Informationen) behalten wir uns sämtliche Eigentums-, Urheber- und Schutzrechte vor. Ausgenommen ist der Kaufgegenstand, für den der Eigentumsvorbehalt nach Ziffer L. gilt. Reverse Engineering ist untersagt.

2. Der Kunde darf die vorbezeichneten Gegenstände oder ihre Inhalte keinen Dritten oder eigenen, nicht befassten Mitarbeitern zugänglich machen oder mitteilen, sie nicht verwerten, vervielfältigen oder verändern. Er hat sie vertraulich zu behandeln, ausschließlich für die vertraglichen Zwecke zu verwenden und auf unser Verlangen vollständig an uns zurückzugeben und etwaige Kopien (auch elektronische) zu vernichten/löschen, soweit sie nicht gemäß gesetzlicher Aufbewahrungspflichten oder für die Vertragsdurchführung benötigt werden. Auf unsere Anforderung ist die Vollständigkeit der Rückgabe und Vernichtung/Löschung zu bestätigen und, soweit diese Bestätigung nicht erfolgt, schriftlich darzulegen, welche Gegenstände aus welchen Gründen noch benötigt werden.

D. Lieferung

1. Die Lieferung der Ware erfolgt ab Fabrik (EXW Incoterms (2020)). Auf Verlangen, Gefahr und Kosten des Käufers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt. Beim Versandkauf geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware bereits mit Übergabe der Ware an den Spediteur, Frachtführer oder die sonst mit dem Transport beauftragte Person auf den Käufer über. Dies gilt auch für Teillieferungen. Wir sind berechtigt, die Art des Versands (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) nach unserem pflichtgemäßen Ermessen zu bestimmen. Wünscht der Kunde den Abschluss von Versicherungen, obliegt es ihm, dies ausdrücklich zu äußern.
2. Soweit abweichend von D.1 Lieferung ab auswärtigem Lager vereinbart ist, wird die Fracht ab Fabrik berechnet; stattdessen kann ein pauschalierter Lagerzuschlag in Rechnung gestellt werden.
3. Wir behalten uns produktionsbedingte Mehr- und Minderlieferungen gegenüber der Bestellung vor, soweit die Mehr- oder Minderlieferungen für den Käufer zumutbar sind. Als zumutbar gilt eine Abweichung insbesondere der Maße der Ware von bis zu 10 %. Dem Käufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass im Einzelfall lediglich eine geringere Mehr- oder Minderlieferung zumutbar ist. Zu vergüten ist im Fall der Mehrlieferung die tatsächliche, maximal die zumutbare Liefermenge. Im Fall der Minderlieferung hat der Käufer die tatsächlichen Liefermengen zu vergüten.
4. Die Ware wird von uns unversichert versendet, wenn nichts anderes vereinbart ist. Eine Versicherung ist nach ausdrücklicher Vereinbarung und auf Kosten des Kunden möglich.
5. Kommt der Käufer in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung aus anderen, vom Käufer zu vertretenden Gründen, so ist der Verkäufer berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen.

E. Lieferfristen und Unterbrechung der Lieferung

1. Von uns in Aussicht gestellte Lieferzeiten/-termine für Lieferungen und Leistungen (Lieferfristen) gelten stets nur annähernd, es sei denn, es ist ausdrücklich eine feste Lieferfrist zugesagt oder vereinbart. Der in der Auftragsbestätigung genannte Termin stellt lediglich den Wunschtermin des Kunden dar und ist kein verbindlicher Liefertermin.
2. Eine Lieferfrist für eine Warenlieferung ist eingehalten, wenn dem Kunden bis zum Fristablauf unsere Abholbereitschaftsanzeige zugegangen ist oder – falls Versand vereinbart ist – wir die Ware an die Transportperson ausgehändigt haben oder im Fall von deren Nichterscheinen oder nicht pünktlichem Erscheinen hätten aushändigen können.
3. Wir haften nicht für Unmöglichkeit oder Verzögerung, soweit sie jeweils auf höherer Gewalt, Arbeitskampfmaßnahmen, behördlichen Maßnahmen, behördlichen Genehmigungen, Betriebsstörungen aller Art, Feuer, Naturkatastrophen, Epidemien, Pandemien, Wetter, Überschwemmungen, Krieg, Aufständen, Terrorismus, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßigen Aussperrungen, Mangel von Energie oder Rohstoffen oder einem erheblichen Anstieg der Gesamtkosten für die Herstellung unserer Ware von mindestens 30 % beruhen sowie bei sonstigen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unvorhersehbaren Ereignissen, auf die der Verkäufer keinen Einfluss hat und die der Verkäufer nicht zu vertreten hat.

In diesem Fall wird die Lieferungsfrist um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit verlängert. Die Verlängerung der Lieferungsfrist tritt nicht ein, wenn dem Käufer nicht unverzüglich schriftlich (E-Mail genügt) Kenntnis von dem Grund der Behinderung gegeben wird, sobald zu übersehen ist, dass die vorgenannten Fristen nicht eingehalten werden können. Wenn uns die in Satz 1 genannten Ereignisse die Leistungserbringung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und nicht nur von vorübergehender Dauer sind, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

4. Lieferfristen verlängern sich automatisch in angemessenem Umfang, wenn der Kunde seinen vertraglichen Pflichten (auch ungeschriebenen Mitwirkungspflichten) oder Obliegenheiten nicht rechtzeitig nachkommt. Insbesondere muss er uns die von ihm etwaig beizubringende Unterlagen, Informationen und Gegenstände rechtzeitig und im richtigen Format zukommen lassen (z.B. Spezifika für im Kundenauftrag gefertigte Ware).
5. Der Verkäufer behält sich die richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung vor. Dieser Selbstbelieferungsvorbehalt gilt mit der Maßgabe, dass der Verkäufer ein entsprechendes Deckungsgeschäft rechtzeitig abgeschlossen und die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Lieferung durch den Zulieferer nicht zu vertreten hat.
6. Unsere gesetzlichen Rechte, insbesondere betreffend den Ausschluss unserer Leistungspflicht (z.B. aufgrund endgültiger oder vorübergehender Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung) und bei Annahme- oder Leistungsverzugs des Kunden, bleiben unberührt.
7. Geraten wir mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird sie uns, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist unsere etwaige Haftung auf Schadensersatz nach Maßgabe der Ziffer G. beschränkt. Ein absolutes oder relatives Fixgeschäft liegt nicht vor, es sei denn, es ist schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
8. Wenn solche für die Parteien unvorhersehbaren und unabwendbaren Ereignisse uns die Leistungserbringung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und nicht nur von vorübergehender Dauer sind, sind wir auch berechtigt anstelle des Rücktritts, die Anpassung des Vertrages zu verlangen. Falls es nicht innerhalb von einer Frist von sechs (6) Wochen zur Einigung über die Vertragsanpassung kommt, sind beide Parteien berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, ohne zum Ersatz des dadurch entstehenden Schadens verpflichtet zu sein. Ziffer G.1 dieser AVB bleibt unberührt.

F. Gewährleistung für Mängel

1. Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln (inklusive Falsch-/Minderlieferung, fehlerhafte Montage oder ähnliche Leistungen sowie fehlerhafte Anleitungen) gelten die gesetzlichen Vorschriften, vorbehaltlich abweichender oder ergänzender Regelungen in diesen AVB.
2. Der Kunde ist für die Eignung der bestellten Waren und Leistungen für seine technischen, baulichen und organisatorischen Gegebenheiten sowie seine Zwecke verantwortlich. Für einen Einsatz und Gebrauch der Waren zu missbräuchlichen Zwecken durch den Kunden kann der Verkäufer keine Haftung übernehmen. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen für Mängel, die auf eine unsachgemäße Lagerung und/oder Nutzung der Ware zurückzuführen sind (dazu gehört insbesondere ein Verpacken der Ware – oder des aus der Ware hergestellten Produkts – in feuchtem Zustand). Die Anwendungsgrafik ("Application Chart") des Verkäufers ist lediglich eine Richtlinie, die auf den Erfahrungen des Verkäufers mit dem von ihm verwendeten Material beruht. Der Kunde ist für die Entscheidung über die Nutzung der Ware und deren Einsatz verantwortlich. Ziffer G bleibt unberührt.
3. Die vom Verkäufer bezogene Ware ist unverzüglich nach Empfang sorgfältig zu untersuchen. Die Ware gilt als genehmigt, wenn eine Mängelrüge nicht binnen zwei (2) Wochen nach Empfang der Ware, oder, wenn die Mängel bei unverzüglicher sorgfältiger Untersuchung nicht erkennbar waren, binnen zwei (2) Wochen nach der Entdeckung durch den Käufer abgesendet wird. Die Untersuchung nach Empfang darf sich nicht auf Äußerlichkeiten und Lieferpapiere beschränken. Sie muss auch angemessen die Qualität und Funktionalität sowie angemessene Stichproben umfassen. Die Mängelrüge bedarf der Schrift-/Textform und hat im zeitlichen Interesse per E-Mail oder Telefax zu erfolgen. Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Rüge, sind die Gewährleistungspflicht und die sonstige Haftung des Verkäufers für den betroffenen Mangel ausgeschlossen.

Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln beträgt ein Jahr ab Gefahrübergang. Dies gilt jedoch nicht für die in Ziffer G.1 und G.3 benannten Fälle. Für diese gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

4. Der Verkäufer gewährleistet ausschließlich die Einhaltung der bei Vertragsschluss vereinbarten Beschaffenheit (insbesondere der gegebenenfalls vereinbarten Spezifikationen). Im Zweifel gelten die Produktspezifikationen des Verkäufers als vereinbart. Soweit Anforderungen in Bezug auf eine bestimmte Eigenschaft der Ware vereinbart wurden, schließt dies sonstige Anforderungen in Bezug auf die Eigenschaft aus, selbst wenn diese den objektiven Anforderungen an die Ware entsprechen würden. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung durch den Verkäufer begründen keine vertragsgemäße Beschaffenheit der Kaufsache. Der Verkäufer übernimmt keine Haftung für öffentliche Äußerungen Dritter (z.B. Werbeaussagen). Eine hierüber hinausgehende Gewährleistung übernimmt der Verkäufer nicht, insbesondere nicht für die Eignung der Ware für einen bestimmten Verwendungszweck. Angaben zur Farbe, Breite, Gewicht, der Ausrüstung, des Designs oder sonstige Angaben zur Ware des Verkäufers sind nur verbindlich, soweit diese ausdrücklich schriftlich vereinbart sind.
5. Bei Mängeln der gelieferten Ware ist der Verkäufer nach seiner Wahl zur Nacherfüllung, d.h. zur Beseitigung des Mangels oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache, verpflichtet. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, trägt der Verkäufer, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Käufers als unberechtigt heraus, kann der Verkäufer die hieraus entstandenen Kosten vom Käufer ersetzt verlangen. Erfolgt die Nacherfüllung durch Neulieferung, so hat der Kunde die Ware an den Verkäufer zurückzusenden. Die Kosten der Rücksendung übernimmt der Käufer in diesem Fall.
6. Bei Unmöglichkeit oder zweimaligem Fehlschlagen der Nacherfüllung oder nach erfolglosem Ablauf einer vom Käufer gesetzten angemessenen Frist zur Nacherfüllung kann der Käufer nach seiner Wahl den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt auch dann, wenn eine Fristsetzung zur Nacherfüllung aufgrund gesetzlicher Vorschriften entbehrlich ist. Ein Rücktrittsrecht besteht nicht bei unerheblichen Mängeln.

G. Haftung

1. In Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet der Verkäufer nach den gesetzlichen Bestimmungen.
2. In Fällen einfacher Fahrlässigkeit haftet der Verkäufer nur a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (einer Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf die ein Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf), wobei in diesem Fall b) die Haftung des Verkäufers auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt ist.
3. Die Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gemäß G.2 gelten nicht, soweit der Verkäufer einen Mangel verschwiegen hat, eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat sowie für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.
4. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten im gleichen Umfang zugunsten der gesetzlichen Vertreter, sonstiger Organe, leitender und nicht leitender Angestellter des Verkäufers sowie sonstiger Erfüllungsgehilfen.

H. Verjährung

1. Die Verjährungsfrist für alle – auch außervertraglichen – Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln beträgt ein (1) Jahr ab der Ablieferung. Dies gilt nicht bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels und/oder bei zwingender gesetzlicher Haftung; in diesen Fällen und denen von G.3 gilt die jeweilige gesetzliche Verjährungsfrist.

2. Mit der Ablieferung im Sinne von H.1 Satz 1 ist der Zugang unserer Abholbereitschaftsanzeige beim Kunden oder – falls Versand vereinbart ist – die Aushändigung an die Transportperson gemeint.
 1. Preise, Fälligkeit, Zahlung, Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechte, Fälligkeitszinsen
 1. Es gelten unsere zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsabschlusses aktuellen Netto-Preise zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer und etwaiger sonstiger öffentlich-rechtlicher Gebühren oder Abgaben.
 2. Der Kaufpreis ist gemäß den Regelungen in unserer Annahmeerklärung (Ziffer B.3 oben) zur Zahlung fällig (Vorkasse/zahlbar sofort, Rechnung, ggf. Ratenzahlung. Die Rechnung wird zum Tage der Ablieferung (siehe Ziffer H.2) der Ware ausgestellt. Ist Ratenzahlung vereinbart, gilt vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen automatisch was folgt. Der Kunde zahlt:
 - a) 50% des Auftragswertes nach Vertragsabschluss (siehe Ziffer B.) als Anzahlung.
 - b) "restlicher Betrag/noch ausstehender Wert" Auftragswertes nach Ablieferung der Ware.

Der Kaufpreis ist im Falle des Kaufs auf Rechnung (einschließlich bei Ratenzahlung) fällig und zu zahlen ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum.
3. Hat der Käufer bei der Zahlung nicht bestimmt, auf welche von mehreren offenen Forderungen seine Zahlungen erfolgen, werden Zahlungen stets zur Begleichung der ältesten fälligen Schuldposten unter mehreren gleich sicheren und dem Käufer gleich lästigen zuzüglich der darauf aufgelaufenen Verzugszinsen verwendet.
4. Maßgebend für die Wahrung der Zahlungsfrist ist der Tag der Kontogutschrift.
5. Mit Ablauf einer Zahlungsfrist kommt der Kunde automatisch in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs mit dem gesetzlichen Verzugszinssatz (derzeit 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz) zu verzinsen. Die gesetzliche Verzugs pauschale (derzeit EUR 40,00) kommt hinzu. Die Geltendmachung von weitergehenden Verzugsschäden und – gegenüber Kaufleuten – von gesetzlichen Fälligkeitszinsen (§§ 352, 353 HGB) behalten wir uns vor.
6. Zur Aufrechnung ist der Käufer nur berechtigt, soweit sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Käufer nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertrag beruht und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Sonstige Abzüge (z.B. Porto) sind unzulässig.

J. Beistellungen

1. Mit Auftragserteilung durch den Kunden liefert dieser dem Verkäufer die von den Parteien vereinbarten und vom Kunden bereitzustellenden Rohstoffe ("Beistellungen") (i) in der vom Verkäufer für die Herstellung der Ware benötigten Menge, (ii) zu dem vom Verkäufer bestimmten Zeitpunkt und (iii) in Übereinstimmung mit der vereinbarten Spezifikation und Qualität, damit der Verkäufer seine Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllen kann.
2. Die Lieferung der Beistellungen erfolgt unter Ausschluss jeglicher Verkaufs- und Lieferbedingungen des Kunden, selbst wenn auf diese in einem Angebot, einer Auftragsbestätigung oder in sonstiger Weise Bezug genommen wird und ihnen nicht widersprochen wurde.
3. Vor der Lieferung der Beistellungen an den Verkäufer hat der Kunde die Beistellungen auf ihre Qualität und Eignung für die Herstellung der Ware zu prüfen. Der Verkäufer wird daher die vom Kunden gelieferten Beistellungen vor ihrer Verwendung nicht prüfen. Eine gesetzliche Prüfpflicht ist insoweit ausgeschlossen.
4. Die Lieferung der Beistellungen erfolgt "frei Haus" und auf Risiko des Kunden.
5. Hat eine mangelhafte Qualität der Beistellungen (teilweise) zu einem Mangel an der Ware geführt, sind alle Ansprüche des Kunden gegen den Verkäufer wegen Mängeln an der Ware ausgeschlossen.
6. Stellt der Verkäufer fest, dass die Beistellungen von unzureichender Qualität sind, informiert er den Kunden. In diesem Fall ist der Verkäufer berechtigt, die gelieferten Beistellungen zurückzuweisen oder auf Kosten des Kunden zurückzusenden. Weitere Rechte des Verkäufers bleiben unberührt. Der Kunde trägt alle Kosten und Auslagen, die dem Verkäufer im Zusammenhang mit der Lieferung mangelhafter Beistellungen entstehen, und erstattet sie dem Verkäufer.

K. Preisanpassung

1. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die Preise ab Auftragsbestätigung für einen Zeitraum von vier (4) Monaten verbindlich. Liegen mehr als vier (4) Monate zwischen der Auftragsbestätigung und der Lieferung, so sind wir berechtigt, für den Fall, dass sich die mit der Herstellung unserer Ware verbundenen Gesamtkosten erhöhen, diese Kostensteigerung dem Kunden nach billigem Ermessen zusätzlich in Rechnung zu stellen. Eine solche Preiserhöhung kann pro bestelltem Stück Ware lediglich bis zu einer Gesamthöhe von 10 % des Kaufpreises erfolgen. Für das auf den vierten Monat nach der Auftragsbestätigung folgende Jahr sind höchstens drei (3) Anpassungen dieser Art pro bestelltem Stück Ware möglich.
2. Die mit der Herstellung unserer Produkte verbundene Gesamtkosten bestehen insbesondere aus Kosten für die Beschaffung von Energie, Lohnkosten, Kosten für Rohstoffe und Materialien (wie z.B. Garne und Chemikalien), sowie Transportkosten, Zölle und Steuern (insb. Steuern, die im Herstellungsprozess anfallen, z.B. CO2-Steuern).
3. Dabei haben wir angemessene Rücksicht auf die berechtigten Interessen des Kunden zu nehmen. Der Kunde kann einer solchen Preiserhöhung innerhalb von vier (4) Wochen nach der Mitteilung über die Preiserhöhung schriftlich widersprechen, wenn er nachweist, dass ihm eine Weitergabe der Preiserhöhung für ein zum Zeitpunkt der Preiserhöhung schon bindend weiterverkaufte Ware an den Endkunden nicht in zumutbarer Weise möglich ist. Die Parteien werden in diesem Fall des Widerspruches versuchen, eine einvernehmliche Lösung zu finden. Falls es innerhalb von sechs (6) Wochen zu keiner Einigung kommt, können beide Parteien vom Vertrag zurücktreten, ohne zum Ersatz des dadurch entstehenden Schadens verpflichtet zu sein. Ziffer G.1 dieser AVB bleibt unberührt.
4. Soweit sich unsere Gesamtkosten nicht nur vorübergehend vermindern, sind wir verpflichtet, die Preise entsprechend dem in dieser Klausel für Preiserhöhungen genannten Verfahren zu senken.

L. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer Forderungen gegen den Kunden aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis sowie zusätzlich aller unserer zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsabschlusses bestehenden sonstigen Forderungen gegen den Kunden aus Lieferungen und Leistungen Eigentum des Verkäufers. Der Käufer kann jedoch die Waren im Rahmen eines ordnungsmäßigen Geschäftsbetriebes veräußern oder weiterverarbeiten. Jede Verpfändung oder Sicherungsübereignung dieser Waren zugunsten Dritter ist vor vollständiger Bezahlung aller gesicherten Forderungen ohne schriftliche Zustimmung des Verkäufers ausgeschlossen. Bei erfolgter oder versuchter Pfändung dieser Waren durch Dritte muss der Käufer dem Verkäufer unverzüglich schriftlich Anzeige machen.
2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist der Verkäufer berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts und des Rücktritts herauszuverlangen. Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, darf der Verkäufer diese Rechte nur geltend machen, wenn er dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
3. Der Käufer ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die folgenden Bestimmungen:
 - a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Waren des Verkäufers entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei der Verkäufer als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt der Verkäufer Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

- b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. im Verhältnis der jeweiligen Rechnungswerte gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an den Verkäufer ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Die in Abs. L.1 genannten Pflichten des Käufers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
 - c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer neben dem Verkäufer ermächtigt. Der Verkäufer verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen dem Verkäufer gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall, so kann der Verkäufer verlangen, dass der Käufer dem Verkäufer die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
 - d) Der Verkäufer verpflichtet sich, die ihm nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen nach seiner Wahl insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert unter Berücksichtigung der Wertschöpfung durch den Käufer die zu sichernden Forderungen um 10 % übersteigt.
4. Sollte der Verkäufer im Interesse des Käufers Eventualverbindlichkeiten eingehen, so bleibt der verlängerte und erweiterte Eigentumsvorbehalt bestehen, bis der Verkäufer aus diesen Verbindlichkeiten vollständig freigestellt ist.

M. Rücktritt vom Vertrag

Dem Kunden stehen keine vertraglichen Rücktrittsrechte zu. Möchte er sich vom Vertrag lösen, so können sich die Parteien über ein nachträgliches vertragliches Rücktrittsrecht einigen, das der Verkäufer von der Zahlung einer Stornierungsgebühr abhängig machen kann.

N. Erfüllungsort

Erfüllungsort für unsere Lieferungen ist das Lager/Werk, ab dem wir liefern.

O. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 1. Diese AVB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Kunden unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980 (UN-Kaufrecht).
- 2. Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des HGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, oder hat er in der BRD keinen allgemeinen Gerichtsstand, ist unser Sitz in Kempen (Deutschland) ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich unmittelbar oder mittelbar aus diesen AVB oder der Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Kunden oder im Zusammenhang damit ergeben. Das Gleiche gilt, wenn der Käufer Unternehmer (§ 14 BGB) ist. Wir sind in allen Fällen nach unserer Wahl berechtigt, stattdessen die Gerichte am allgemeinen (ggf. ausländischen) Gerichtsstand des Kunden oder am Erfüllungsort anzurufen.

P. Salvatorische Klausel

- 1. Falls vertragliche Regelungen einschließlich dieser AVB ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil werden oder nichtig, unwirksam oder undurchführbar sind, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt.
- 2. Soweit Regelungen dieser AVB nicht Vertragsbestandteil werden oder nichtig oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrags in erster Linie nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 306 Abs. 2 BGB). Existieren dafür jedoch keine geeigneten gesetzlichen Vorschriften, vereinbaren die Parteien – vorbehaltlich der Möglichkeit und Vorrangigkeit einer ergänzenden Vertragsauslegung – wirksame Regelungen, die den nicht Vertragsbestandteil gewordenen, nichtigen oder unwirksamen Regelungen wirtschaftlich und nach ihrem Sinn und Zweck möglichst nahekommen. Die Rechtsfolge von Satz 2 gilt entsprechend auch für vertragliche Regelungen, die sich als undurchführbar erweisen.

3. Erweist sich der Vertrag einschließlich dieser AVB aus anderen als den in P.1 genannten Gründen als lückenhaft (insbesondere wegen Fehlens von Regelungen, etwa aufgrund Übersehens regelungsbedürftiger Punkte), werden die Parteien insoweit – vorbehaltlich der Möglichkeit und Vorrangigkeit einer ergänzenden Vertragsauslegung – wirksame Regelungen vereinbaren, die den wirtschaftlichen Zielen des Vertrags möglichst nahekommen.
4. Allein maßgebliche Fassung ist die deutsche Fassung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen. (Ende der AVB.)